
S 18 AS 2318/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AS 2318/19 ER
Datum	18.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 2441/19 ER-B
Datum	04.09.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 18.06.2019 wird zurückgewiesen.

Aufsergerichtlichen Kosten der Antragstellerin sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Feststellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen den Erstattungsbescheid vom 22.01.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2018.

Der Antragsgegner forderte mit streitgegenständlichem Erstattungsbescheid vom 22.01.2018 von der Antragstellerin und ihrem Sohn für den Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.12.2017 die Erstattung eines Betrages von 1.055,22 EUR bzw. 447,00 EUR, eine Aufrechnung erfolge ab Februar 2018. Hiergegen erhob Antragstellerin mit Schreiben vom 24.01.2018 Widerspruch, der mit

Widerspruchsbescheid vom 19.02.2018, zugestellt am 20.02.2018, zurÃ¼ckgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 20.02.2018, eingegangen am 26.02.2018, wandte sich die Antragstellerin, da sie die Forderung auch aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht begleichen kÃ¶nne, an den Amtsleiter fÃ¼r Kommunale ArbeitsfÃ¶rderung. Dem Schreiben beigefÃ¼gt waren der Bescheid vom 22.01.2018 sowie der Widerspruchsbescheid vom 19.02.2018. Der Amtsleiter antwortete mit Schreiben vom 06.03.2018. Am 07.03.2018 bat der Sohn der Antragstellerin um Ratenzahlung, dieses Angebot nahm der Antragsgegner an.

Mit Bescheid vom 30.05.2018 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2018 bis 30.06.2019, dabei wurden 41,60 EUR (10 % des Regelbedarfs) einbehalten.

Am 11.07.2018 hat die Antragstellerin UntÃ¤chtigkeitsklage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben, die BehÃ¶rde solle verpflichtet werden, Ã¼ber den Widerspruch vom 20.02.2018 zu entscheiden. Mit Schreiben vom 16.11.2018 teilte die Antragstellerin mit, dass es sich bei dem Schreiben vom 20.02.2018 um eine Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 19.02.2018 handele, das SG hat dies als neue Klage gewertet.

Am 05.06.2019 hat die Antragstellerin beim SG einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Ã¤nderungs- und Erstattungsbescheid vom 22.01.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2018 gestellt, da die Antragsgegnerin den Erstattungsbetrag mit den laufenden Leistungen verrechnen wÃ¼rde.

Das SG hat mit Beschluss vom 18.06.2019, zugestellt am 24.06.2019, den Antrag mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, dass die Klage keine aufschiebende Wirkung entfalte, da sie offensichtlich unzulÃ¤ssig sei.

Gegen den Beschluss wendet sich die Antragstellerin mit ihrer am 23.07.2019 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegten Beschwerde. Zur BegrÃ¼ndung verweist sie auf den bisherigen Rechtsvortrag. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt sie aus, dass der VerfahrensbevollmÃ¤chtigte der Antragstellerin UntÃ¤chtigkeitsklage erhoben habe, bevor er Akteneinsicht erhalten habe. Es sei der Grundsatz der MeistbegÃ¼nstigung anzuwenden. Demnach mÃ¼sse der Antragstellerin, da sie sich mit Schreiben vom 20.02.2018 gegen die behÃ¶rdlichen Entscheidungen gewehrt habe, Rechtsschutz gewÃ¤hrt werden. Das Schreiben der Antragstellerin vom 20.02.2018 mÃ¼sse als Klage ausgelegt werden.

Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 18.06.2019 aufzuheben und festzustellen, dass die Klage gegen den Ã¤nderungs- und Erstattungsbescheid des Antragsgegners vom 22.01.2018 aufschiebende Wirkung hat.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten im Sach- und Streitstand sowie im Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die beigezogenen Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist gemäß [§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie ist jedoch nicht begründet.

Das SG hat die Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 11.07.2018 bzw. 16.11.2018 zu Recht abgelehnt.

Zwar hat nach [§ 86a Abs. 1 SGG](#) die Anfechtungsklage gegen einen Erstattungsbescheid grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage entfaltet grundsätzlich nicht nach [§ 86a Abs. 2 SGG](#), die Voraussetzungen des § 86a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nicht vorliegen. Insbesondere greift die Regelung des [§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG](#) nicht ein, wonach die aufschiebende Wirkung in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen entfaltet. Zwar ordnet [§ 39 SGB II](#) an, dass eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft oder herabsetzt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Eingliederung regelt, keine aufschiebende Wirkung hat. Der Regelungsgehalt der Vorschrift des [§ 39 Nr. 1 SGB II](#) erstreckt sich aber nicht auf Erstattungsbescheide nach [§ 50 SGB X](#), da solche Verwaltungsakte keine Leistungen der Grundsicherung aufheben ([§ 48 SGB X](#)), zurücknehmen ([§ 45 SGB X](#)) oder widerrufen ([§§ 46, 47 SGB X](#)), sondern nur den sich aus einer Entscheidung nach den §§ 45 bis 47 SGB X öffentl. rechtlichen Erstattungsanspruch regeln. Mithin wäre zunächst beantragt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Erstattungsbescheid vom 22.01.2018 durch eine gerichtliche Entscheidung eigentlich nicht erforderlich, da die Vollziehung des Erstattungsbescheids bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens gesetzlich ausgeschlossen ist (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.09.2009 – [L 19 B 243/09 AS](#) –, juris), in Betracht käme allenfalls eine Feststellung der aufschiebenden Wirkung.

Etwas Anderes ergibt sich vorliegend jedoch aus dem Umstand, dass die Anfechtungsklage aufgrund deutlich verspäteter Einlegung ganz offensichtlich unzulässig ist und daher keine aufschiebende Wirkung mehr entfaltet. Zwar unterscheidet [§ 86a SGG](#) nicht zwischen einem zulässigen bzw. einen unzulässigen Rechtsbehelf, sondern stellt nur generell auf die Anfechtungsklage ab. Jedoch entfaltet zumindest ein offensichtlich unzulässiger Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 22.03.2010 – [L 9 B 16/10 SO ER](#) –, juris; Richter, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, [§ 86a SGG](#), Rn. 20; Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG,

12. Aufl. 2017, Â§ 86a Rn. 10 m.w.N). Von einer offensichtlichen UnzulÃ¤ssigkeit wird dabei ausgegangen, wenn der Verwaltungsakt bereits bestandkrÃ¤ftig ist, weil die Rechtsmittelfrist versÃ¤umt wurde (Richter, a.a.O.; LSG Schleswig-Holstein, a.a.O.).

Klage wurde frÃ¼hestens am 11.07.2018 erhoben (deklariert als UntÃ¤chtigkeitsklage). Da der Widerspruchsbescheid der Antragstellerin am 20.02.2018 tatsÃ¤chlich zuging, war die Frist am 11.07.2018 in jedem Fall abgelaufen, selbst wenn man die UntÃ¤chtigkeitsklage als Klage gegen den Widerspruchsbescheid wÃ¼rdet. Vorher ging eine Klage beim SG nicht ein, dies wird auch nicht vorgetragen.

Der Antragstellerin ist auch keine Wiedereinsetzung in die Klagefrist nach [Â§ 67 Abs. 1 SGG](#) zu gewÃ¤hren. Danach ist auf Antrag Wiedereinsetzung zu gewÃ¤hren, wenn jemand ohne Verschulden gehindert war, Klage zu erheben. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung wurde bereits nicht gestellt. DarÃ¼ber hinaus war die Antragstellerin auch nicht ohne Verschulden an der Klageerhebung gehindert. Dies wÃ¤re nur der Fall, wenn sie davon ausgehen durfte, dass ihr Schreiben vom 20.02.2018 eine Klage darstellt, die der Amtsleiter hÃ¤tte weiterleiten mÃ¼ssen. Das Schreiben vom 20.02.2018 an den Amtsleiter des Antragsgegners stellt jedoch entgegen der Ansicht der Antragstellerin schon keine Klage dar. Unwesentlich ist dabei, wie das Klagebegehren bezeichnet wird. Die Bezeichnung als "Klage" ist nicht notwendig. Ob daher Klage erhoben werden sollte, ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist die Auslegungsregel des [Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch](#) entsprechend anzuwenden. Zu erforschen ist dabei der wirkliche Wille der Beteiligten (FÃ¼llmer, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, [Â§ 90 SGG](#), Rn. 11). Das SchriftstÃ¼ck muss zumindest den Willen erkennen lassen, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen zu wollen. Macht ein nicht rechtskundig vertretener EmpfÃ¤nger eines Widerspruchsbescheids dessen Unrichtigkeit gegenÃ¼ber der WiderspruchsbehÃ¶rde geltend, so ist u.a. zu ermitteln, ob die ÃberprÃ¼fung lediglich durch die WiderspruchsbehÃ¶rde oder durch eine andere, unabhÃ¤ngige Stelle begehrt wird (FÃ¼llmer a.a.O., Rn. 12).

Dem Schreiben der Antragstellerin vom 20.02.2018 ist nicht hinreichend klar zu entnehmen, dass sie eine ÃberprÃ¼fung durch das Gericht begehrt. Das Schreiben ist an den Amtsleiter des Antragsgegners gerichtet. Der Amtsleiter wird persÃ¶nlich angesprochen und um UnterstÃ¼tzung gebeten, da der Antragstellerin u.a. aus gesundheitlichen GrÃ¼nden eine RÃ¼ckzahlung nicht zumutbar sei, eine mÃ¶gliche Rechtswidrigkeit des Bescheides wird nicht erwÃ¤hnt. Dass ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden sollte, ist dem Schreiben an keiner Stelle zu entnehmen. Auch fÃ¼r einen Laien ist auÃerdem aufgrund der Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid ersichtlich, dass er sich fÃ¼r den Fall einer gerichtlichen ÃberprÃ¼fung an das Gericht wenden muss. Nach einer Gesamtschau dieser UmstÃ¤nde wollte die Antragstellerin mit dem Schreiben vom 20.02.2018 keine Klage erheben, sondern allenfalls eine erneute ÃberprÃ¼fung durch den Antragsgegner oder eher eine Stundung bzw. Niederschlagung der Forderung. An dieser Wertung Ã¤ndert auch der MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz nichts. Der MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz dient dazu das Klagebegehren zu

erforschen und Anträge auszulegen. Unter Berücksichtigung des Begehrens der Antragstellerin wollte diese aber keine gerichtliche Überprüfung des Widerspruchsbescheids, sondern lediglich eine Überprüfung durch den Antragsgegner.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 06.09.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024